



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 41/2021 vom 01.06.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts der Atemwegserkrankung „Covid – 19“	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
C Bekanntmachungen anderer Stellen	3

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts der Atemwegserkrankung „Covid – 19“

Der Landkreis Diepholz erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG – in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), und gemäß § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wird für den Landkreis Diepholz festgestellt. Ab dem 02.06.2021 gelten die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die bei einer Inzidenz von über 35 und nicht mehr als 50 Anwendung finden.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 02. Juni 2021 in Kraft.

Hinweise:

Ab dem 02. Juni gelten somit u.a. folgende Regelungen:

- Zusammenkünfte im Privaten und in der Öffentlichkeit sind mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. Erlaubt sind auch Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen, die insgesamt drei Haushalten angehören dürfen. (§ 2 Nds. Corona-Verordnung)
- Zusammenkünfte von bis zu zehn Kindern bis einschließlich 14 Jahren mit den Personen eines Haushalts sind zulässig (sog. Kindergeburtstags-Regel). (§ 2 Nds. Corona-Verordnung)
- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum dürfen mit max. 100 Personen stattfinden. Es gilt eine Testpflicht. (§ 6a Nds. Corona-Verordnung)
- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel sind auf max. 250 Personen begrenzt, sofern diese sitzen. Steht das Publikum zeitweise sind max. 100 Personen zulässig. Es gilt eine Testpflicht. (§ 6a Nds. Corona-Verordnung)
- Veranstaltungen von Theater, Kinos und ähnlichen Einrichtungen sind nach den Maßgaben des § 6b Nds. Corona-Verordnung wieder zulässig.
- Führungen in Stadt und Natur, sowie die Öffnung von Gedenkstätten und Museen sind mit Hygienekonzept zulässig. (§§ 6c und 7 Nds. Corona-Verordnung)
- Zoos und Tierparks sind geöffnet. Eine Testpflicht besteht nur, wenn nicht nur Einrichtungen unter freiem Himmel geöffnet sind. (§ 7 a Nds. Corona-Verordnung)
- Die Öffnung von Freizeitparks, Spielhallen, usw. und das Angebot touristischer Schiffs-, Kutsch- und Busfahrten ist – verbunden mit einer Testpflicht – zulässig. (§§ 7c, d und g Nds. Corona-Verordnung)
- Freibäder dürfen mit Hygienekonzept öffnen. Schwimmbäder nur für Schwimmkurse und Rehabilitationsmaßnahmen – verbunden mit einer Testpflicht für volljährige Teilnehmer und Betreuer. (§ 7f Nds. Corona-Verordnung)
- Hotels, Campingplätze, usw. dürfen mit eingeschränkter Kapazität und Testpflicht öffnen. (§ 8 Nds. Corona-Verordnung)
- Die Innengastronomie darf nach Maßgabe des § 9 Nds. Corona-Verordnung öffnen. Es gilt eine Testpflicht. In der Außengastronomie entfällt diese.
- Im Einzelhandel entfällt die Testpflicht. (§ 9a Nds. Corona-Verordnung)
- Körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Kosmetik, Fußpflege, usw.) sind zulässig. Eine Testpflicht gilt nur, wenn die medizinische Maske nicht dauerhaft getragen werden kann. (§ 10b Nds. Corona-Verordnung)
- Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig. (§§ 2, 11 Nds. Corona-Verordnung)

- Kindertageseinrichtungen und Schulen wechseln in das Szenario A. Für Schulen bedeutet dies, dass kein Wechselunterricht mehr stattfindet und stattdessen das Kohortenprinzip greift. (§§ 12, 13 Nds. Corona-Verordnung) Die Schulen dürfen aus organisatorischen Gründen den Wechsel des Szenarios auf die kommende Woche (07.06.2021) verschieben.
- Außerschulische Bildungsangebote sind weiter unter den Voraussetzungen des § 14a Nds. Corona-Verordnung zulässig. Die Beschränkungen für Chöre und Bläserensembles auf Kleinstgruppen werden aufgehoben.
- Freizeit- und Amateursport darf in Gruppen bis zu 30 Personen (einschließlich Kontaktsport) stattfinden. Alternativ darf kontaktfreier Sport in beliebig großen Gruppen betrieben werden, wenn je Person 10 qm² zur Verfügung stehen oder ein Abstand von je 2 Metern eingehalten wird. Es gilt eine Testpflicht für Trainer und volljährige Sportler. Umkleiden und Duschen dürfen nicht genutzt werden. (§§ 16, 16 a Nds. Corona-Verordnung)

Alle detaillierten Regelungen sind in der Verordnung unter

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> abrufbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 1 a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung. Unterschreitet in einem Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen den in der Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr.

Der Landkreis Diepholz ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 NGöGD zuständige Behörde.

Im Landkreis Diepholz beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an fünf aufeinander folgenden Werktagen weniger als 50 Fälle je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen (26.05.2021: 49,3; 27.05.2021: 38,7; 28.05.2021: 38,2; 29.05.2021: 41,5; 31.05.2021: 46,5). Maßgeblich sind nach § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Werte (www.rki.de/inzidenzen).

Es gelten damit die Schutzmaßnahmen, die in der Nds. Corona-Verordnung für eine Inzidenz über 35 und weniger als 50 vorgesehen sind.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Diepholz, den 01.06.2021
Landkreis Diepholz
in Vertretung
Tammen
(Kreisrätin)

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden
C Bekanntmachungen anderer Stellen